

01.02.24**Antrag**
des Freistaates Bayern

... Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt 60 der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2024 verabschiedeten ... Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, dass der für Bayern neu hinzukommende Wahlkreis nicht nach Artikel 1 Nummer 4 Anhang 2 als Wahlkreis 255 Memmingen-Unterallgäu, sondern als neuer Wahlkreis in der Landeshauptstadt München gebildet wird.

Begründung:

Abweichend von der bisherigen Staatspraxis wurde im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs weder ein ergänzender Bericht der Wahlkreiskommission angefordert noch zumindest den betroffenen Ländern die Gelegenheit gegeben, sich vorab zu den sie betreffenden Änderungsvorschlägen zu äußern. Die Beteiligung der Länder, wie sie durch die Wahlkreiskommission vor Erstellung ihres Berichts regelmäßig erfolgt, soll gerade sicherstellen, dass beim Zuschnitt der Wahlkreise die regionalen Gegebenheiten möglichst umfassend berücksichtigt werden. Wahlkreise sollen ein zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden, dessen Bürger eine regionale politische Einheit repräsentieren. Der jeweilige Zuschnitt eines Wahlkreises verlangt unter Beachtung der Grundsätze der Wahlgleichheit und der kommunalen Gebietsgrenzen vor allem auch eine Berücksichtigung der regionalen Bevölkerungsentwicklung. Als Ergebnis einer Abwägung setzt er eine umfassende Aufbereitung der Gestaltungsmöglichkeiten und der jeweils für und gegen sie sprechenden Gesichtspunkte voraus.

Das beschlossene Gesetz sieht, ohne dass der Gesetzentwurf Alternativen aufgezeigt hat, vor, dass der neue Wahlkreis (255 Memmingen-Unterallgäu) im Regierungsbezirk Schwaben gebildet wird. Dieser soll sich aus Teilen der bisherigen Wahlkreise 253 Augsburg-Land, 255 Neu-Ulm und 257 Ostallgäu zusammensetzen, da die bisherigen Wahlkreise 253 Augsburg-Land und 257 Ostallgäu um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen abweichen und daher eine Neuabgrenzung zwingend notwendig sei. Damit verbunden seien Folgeänderungen bei den bisherigen Wahlkreisen 252 Augsburg-Stadt und 254 Donau-Ries. Hier seien in der 18. und 19. Legislaturperiode bereits Änderungen vorgenommen worden, die nun rückgängig gemacht würden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs äußerte sich allerdings nicht dazu, dass sowohl der neu gebildete Wahlkreis als auch der unmittelbar daran angrenzende Wahlkreis 257 Ostallgäu künftig hohe negative Abweichungswerte aufweisen würden. Im Falle einer weiteren Reduzierung der zulässigen Abweichungswerte von 25 % bzw. 15 % auf 15 % bzw. 10 % müssten diese Wahlkreise bereits in der nächsten Wahlperiode neu zugeschnitten werden und die gesamte Region würde wiederum grundlegende Änderungen erfahren. Die im Gesetz vorgesehene Einteilung würde dann nicht einmal eine mittelfristige, geschweige denn eine langfristige Lösung darstellen und dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität widersprechen.

Vor allem aber lässt das Gesetz völlig außer Acht, dass sich eine naheliegendere Lösung anbieten würde, nämlich die Bildung des weiteren Wahlkreises in der Landeshauptstadt München. Diese drängt sich schon deshalb besonders auf, weil in der Landeshauptstadt weiterhin mit einem hohen Bevölkerungszuwachs zu rechnen sein wird. Auch ein Vergleich der Bevölkerungszahlen in den einzelnen Regierungsbezirken, der nach Auffassung der Wahlkreiskommission ein sachlicher Anhaltspunkt für eine Verteilungsentscheidung sein kann (BT-Drs. 20/5200, S. 132), zeigt im Übrigen, dass sich hierfür rein rechnerisch eher Oberbayern als Schwaben anbietet. Innerhalb der Landeshauptstadt München ließe sich ein neuer Wahlkreis auch ohne eine Durchschneidung kommunaler Gebietskörperschaften bilden, während die nun vom Bundestag beschlossene Wahlkreiseinteilung dazu führen würde, dass das Gebiet des Landkreises Augsburg ohne Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten und das regionale Zusammengehörigkeitsgefühl durch Umsetzung von Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden auf drei Wahlkreise aufgeteilt und erheblich zersplittert wird. Schließlich und vor allem aber könnten innerhalb der Landeshauptstadt München die Wahlkreise im Interesse der Wahlrechtsgleichheit weit ausgeglichener, d.h. mit geringeren Abweichungswerten und damit auch im Interesse der Wahlkreiskontinuität nachhaltiger zugeschnitten werden. Diesen Aspekten kommt auch in rechtlicher Hinsicht hohes Gewicht zu.

Der Vermittlungsausschuss möge unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte darauf hinwirken, dass der für Bayern neu hinzukommende Wahlkreis in der Landeshauptstadt München gebildet wird.